

UNIV.-PROF. DR. OLIVER VITOUCH REKTOR

Universitätsstraße 65-67 9020 Klagenfurt Österreich T +43 (0) 463 2700-9201 F +43 (0) 463 2700-999241 E <u>rektorat@aau.at</u>

Klagenfurt, 4. Juni 2020 GZ 315-2/20

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

## **STELLUNGNAHME**

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die Universität Klagenfurt (AAU) schließt sich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) zum o. g. Entwurf vollinhaltlich an. Die vorliegenden Änderungen ergeben alles in allem maßgebliche Verbesserungen der Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulwesen und sind daher ausdrücklich zu begrüßen. Diese gilt in besonderem Maße für das Privathochschulgesetz.

Zu den vorgesehenen Änderungen im HS-QSG ist im Detail Folgendes kritisch zu bemerken:

## Ad § 11 Abs. 1 und 2:

Im Zuge der begrüßenswerten Verkleinerung der Generalversammlung sinkt die Zahl der durch die Universitätenkonferenz nominierten Mitglieder stark überproportional (2 statt 6, bei einer Gesamtgröße von 14 statt 23). In Absatz 2 wäre daher sicherzustellen, dass die Mitglieder der Generalversammlung nicht nur "nachweislich über Kenntnisse des Hochschulwesens und Angelegenheiten der Qualitätssicherung des Hochschulwesens verfügen", sondern dass mehr als die Hälfte der Mitglieder auch auf universitärem Niveau in Wissenschaft und Forschung ausgewiesen ist. Alternativ wäre die Proportion in Abs. 1 zugunsten der Universitätenkonferenz zu erhöhen. Dies ist umso bedeutsamer, als auch § 12 Abs. 2 zur Zusammensetzung des Kuratoriums entfällt, also Majorisierungen denkbar sind.

## Ad § 22 Abs. 2:

Prüfbereich 6, "Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit von Universitäten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen [...]", betrifft nun auch die Kooperationen im Lehramtsstudium-neu. Ein Audit bezieht sich üblicherweise auf die Qualitätssicherungsinstrumente einer Hochschule, sodass hier Fragen zum Gegenstand der Prüfung aufgeworfen werden. Es bedürfte einer Klarstellung, dass die Schnittstellen zu den KooperationspartnerInnen auditiert werden, dass sich die Auditierung also naturgemäß nicht auf die Kooperationsleistungen der Partnerhochschulen erstreckt.



Die AAU ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für das Rektorat:/

Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch

Rektor